

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,

dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 25.07.2017

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 22.06.2017

Stadt Lönigen, mit Schreiben vom 27.06.2017

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 22.06.2017

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 04.08.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 26.07.2017

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland – Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 29.06.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems, mit Schreiben vom 21.07.2017

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 04.08.2017

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 19.06.2017

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 26.06.2017

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 18.07.2017**

Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Herzlake. Im Norden des Plangebietes liegt die Bundesstraße 213 (E233) und im Osten die Landesstraße 55 (Holter Straße). Der Geltungsbereich befindet sich im Bezug zur Bundes- und Landesstraße außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Der Planbereich umfasst vollständig die vorhandenen Bebauungspläne Nr. 15, 24, 26, 35 sowie den östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 37. Mit der Zusammenfassung der Bebauungspläne zu dem Bebauungsplan Nr. 54 soll das bestehende Planungsrecht übersichtlicher und für die Praxis handhabbar gemacht werden.

Die straßenbaulichen Belange (Bauverbotszone gem. § 9 Abs.1 FStrG / § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG/ § 24 Abs. 2 NStrG, Zu- und Abfahrtsverbot) sind in dem Bebauungsplanentwurf vom Mai 2017 eingetragen und werden insoweit berücksichtigt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Herzlake bestehen grundsätzlich unter folgenden Auflagen und Hinweisen keine Bedenken:

- An der Einmündung der Gemeindestraße (Boschstraße) an die L 55 sind die Sichtfelder gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) vorzusehen. Danach sind beidseitig Sichtfelder mit Schenkellängen von jeweils 200 m auf der Landesstraße (V = 100 km/h) und 15 m auf der einmündenden Straße (bei V= 70 km/h Schenkellängen 110 m/ 15 m), gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, vorzusehen und im Bebauungsplan einzutragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Zusammenfassung der bisherigen Bebauungspläne Nr. 15, 24, 26, 35 sowie den östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 zu einem übersichtlichen und für die Praxis handhabbaren Planungswerk bei dem die straßenbaulichen Belange (Bauverbotszone gem. § 9 Abs.1 FStrG / § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG/ § 24 Abs. 2 NStrG, Zu- und Abfahrtsverbot) berücksichtigt wurden, keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die erforderlichen Sichtfelder liegen im Wesentlichen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche bzw. der Fläche für Bahnanlagen. Die Sichtfelder auf der Landesstraße (V = 100 km/h) mit Schenkellängen von jeweils 200 m und 15 m werden entsprechend angepasst.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

- Innerhalb der 20 m - Bauverbotszone dürfen keine weiteren Abgrabungen zur Erweiterung des nordwestlichen Regenrückhaltebeckens (RRB1) getätigt werden. Siehe auch unsere Stellungnahme vom 25.06.1998 zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet am Bahnhof, 3 Erweiterung“ und der Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der TÖB vom 22.09.1998.
- auf die Vereinbarung vom 27.05.1991/06.06.1991 zwischen dem Bund und der Gemeinde Herzlake bzgl. der Herstellung und Unterhaltung eines Regenwasserkanals sowie einer Abwasserdruckrohrleitung entlang der Bundesstraße 213 wird verwiesen.
- Von der Bundesstraße 213 (E 233) und Landesstraße 55 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Die straßenrechtliche 20 m Bauverbotszone wurde nachrichtlich übernommen. Die damit möglicherweise bestehenden Einschränkungen hinsichtlich weiterer Abgrabungen im Rahmen der Erweiterung des Rückhaltebeckens werden zur Kenntnis genommen, sie können im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Antrags beachtet werden.

Der Hinweis auf die Vereinbarung vom 27.05.1991/06.06.1991 zwischen dem Bund und der Gemeinde Herzlake bzgl. der Herstellung und Unterhaltung eines Regenwasserkanals sowie einer Abwasserdruckrohrleitung entlang der Bundesstraße 213 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden können. Allerdings handelt es sich beim Plangebiet im Wesentlichen um bestehende und bereits bisher festgesetzte Gewerbegebiete. Die zu erwartende Verkehrslärmbelastung wurde gutachterlich ermittelt und es werden die erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Der NLStBV, Geschäftsbereich Lingen, werden nach seiner Inkraftsetzung zwei Exemplare des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zugesandt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 03.08.2017

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Plangenehmigungsverfahren der Bebauungspläne Nr. 37 „Gewerbegebiet am Bahnhof, 4. Erweiterung“, Nr. 41 „Gewerbegebiet am Bahnhof, 5. Erweiterung“, Nr. 43 „Gewerbegebiet am Bahnhof, 6. Erweiterung“ und Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“, jeweils die 1. Änderung sowie Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Sie liegen innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Es wurde ein Immissionsgutachten angefertigt (Punkt 4.2.1 c der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die o. a. Planungen. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als unvermeidbar angesehen und hingenommen (4.3.1 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54).

Ebenfalls bestehen bei den Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken, wenn die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen die o. g. Vorhaben keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Ein entsprechender Hinweis zu möglichen zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Graf-schaft Bentheim, mit Schreiben vom 10.08.2017

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Graf-schaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planänderungen kei-ne Bedenken vor. Die o. g. Bebauungspläne werden aufgrund des bestehenden Zusammenhangs im Parallelverfahren aufgestellt und unsere Stellungnahme gilt für alle o. g. Aufstellungsverfahren.

Die Planungen betreffen das fast vollständig bebaute Gewerbege-biet "Am Bahnhof" nördlich des Ortskerns von Herzlake. Die Ziele der Bauleitplanungen bestehen in der Zusammenfassung einzelner Bebauungsplänen von Flächen, die überwiegend durch das Unter-nehmen, BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH, ge-nutzt werden, die Neuordnung der Erschließung des Gewerbege-bietes und die Neuordnung der möglichen Schallemissionskontin-gente. Im Plangebiet sind mehrere Gewerbebetriebe ansässig, wo-von die Unternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH und Ernst Rickermann Landhandel GmbH bei der Neuord-nung der möglichen Schallemissionskontingente aufgrund des we-sentlichen Nachtbetriebs intensiver zu betrachten waren.

Das Unternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH beabsichtigt einen Mitarbeiterparkplatz im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 54 einzurichten. Um dem Unternehmen auch genügend Flächen zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe zur Verfügung zu stellen, wird entsprechend des Bebauungsplanent-wurfes der nördliche Abschnitt der Boschstraße entwidmet und den Betriebsflächen des Unternehmens zugeordnet. Am westlichen Arm der Boschstraße soll eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von mindestens 25 m angelegt werden, da durch die Teilendwid-mung die innere Schleife der Boschstraße unterbrochen wird. Die übrigen Anbindungen an den Gewerbebestandort bleiben jedoch be- stehen. Die Planänderung ermöglicht dem Unternehmen somit eine

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die mit der vorliegenden Planung geschaffenen Möglichkeiten zur Entwicklung der Fir-ma BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH posi-tiv bewertet wird.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Stärkung seines Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung.

Einerseits durch die Neuordnung der Erschließung des Gewerbegebietes "Am Bahnhof" und andererseits durch die Zusammenfassung einzelner Bebauungsplänen von Flächen des Unternehmens BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH ist auch eine gesamte Neuordnung der möglichen Schallemissionskontingente unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebe und der benachbarten Wohnnutzungen erforderlich. Die gewerblichen Nutzungen als auch der Schutzanspruch der Wohnnutzungen müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verfahren und abzuwägen. Mit der Bauleitplanung wird auch eine Anpassung an die Vorgaben der neueren Rechtsprechung hinsichtlich der bisher bestehenden Festsetzungen zu flächenbezogenen Schalleistungspegeln notwendig. Die Unternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH und Ernst Rickermann Landhandel GmbH waren dabei intensiver zu betrachten. Beide Unternehmen wurden nach Angaben des schalltechnischen Gutachtens im Vorfeld der Planung in jeweiligen betriebsbezogenen Untersuchungen eingehend unter Einbeziehung ihrer konkreten Planung betrachtet und berücksichtigt und entsprechend ihrer tatsächlichen betrieblichen Anforderungen bewertet.

Die Zielvorstellung zur Sicherstellung eines verträglichen Nebeneinander von vorhandener Wohnbebauung und bestehenden Gewerbebetrieben ist zu gewährleisten. Bestehende Betriebe genießen dabei Bestandsschutz. Industrielle Unternehmen sind unbedingt auf Standorte angewiesen, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen. Daher ist es im wirtschaftsfördernden Sinne von Bedeutung, dass Kommunen entsprechende Gebiete auch ausweisen bzw. bedarfsgerecht und nachhaltig weiterentwickeln. Daher werden Indust-

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass auch nach Ansicht der IHK bei der Planung eine Anpassung an die Vorgaben der neueren Rechtsprechung hinsichtlich der bisher bestehenden Festsetzungen zu flächenbezogenen Schalleistungspegeln notwendig wird und die Neuordnung der möglichen Schallemissionskontingente unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebe und der benachbarten Wohnnutzungen erforderlich ist. Dabei sind sowohl die vorhandenen gewerblichen Nutzungen als auch der Schutzanspruch der Wohnnutzungen angemessen zu berücksichtigen und nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verfahren und abzuwägen. Wie nebenstehend ausgeführt, wurden dazu insbesondere die Unternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH (im Folgenden: Brügggen) und Ernst Rickermann Landhandel GmbH (im Folgenden: Rickermann) intensiver betrachtet. Beide Unternehmen wurden nach Angaben des schalltechnischen Gutachtens im Vorfeld der Planung in jeweiligen betriebsbezogenen Untersuchungen eingehend unter Einbeziehung ihrer konkreten Planung betrachtet und berücksichtigt und entsprechend ihrer tatsächlichen betrieblichen Anforderungen bewertet.

Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass die IHK im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch die beiden oben genannten Mitgliedsunternehmen beteiligt hat und das Mitgliedsunternehmen BRÜGGEN keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht hat. Die nach Aussage der IHK seitens der Firma Rickermann vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Grundstück Boschstraße 5 sollte nach Aussage der IHK jedoch berücksichtigt werden. Seitens der Firma Rickermann wurde im

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

rie- / Gewerbegebietsausweisungen im Eignungsfall von uns sehr begrüßt, um industrielle Produktionsverfahren auch weiterhin in der Wirtschaftsregion zu ermöglichen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unsere Mitgliedsunternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH und Ernst Rickermann Landhandel GmbH beteiligt. Das Unternehmen BRÜGGEN Oberflächen- und Systemlieferant GmbH trägt keine Bedenken gegen die Planungen vor. Das Unternehmen Ernst Rickermann Landhandel GmbH regt eine genaue schalltechnische Beurteilung für das Grundstück Boschstraße 5 an. Die seitens der Unternehmen vorgebrachten Anregungen und Hinweise bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Rahmen der öffentlichen Auslegung jedoch nur ein pauschaler Hinweis auf zu niedrige Emissionskontingente auf der Fläche Boschstraße 5 vorgebracht.

Die zukünftige Nutzung des Grundstücks Boschstraße 5 ist bei den vorgesehenen Emissionskontingenten von 60/32 dB(A)/m² (tags/nachts) tatsächlich eingeschränkt und lässt, insbesondere nachts, keine Betriebstätigkeiten zu, die zu wesentlichen Immissionsbeiträgen an der vorhandenen Wohnbebauung führen könnten. Diese Einschränkung ist dem Konzept geschuldet, dass die bestehenden Emissionsmöglichkeiten auf die bereits vorhandenen Betriebsanlagen sowie konkrete Planungen verteilt wurden. Für dieses Grundstück bestehen bisher jedoch weder konkrete Planungen noch vorhandene Betriebsanlagen. Ein im Vorfeld von der Gemeinde und dem Gutachter gemachter Versuch, durch eine Kostenbeteiligung der Firma Brüggan an Maßnahmen der Firma Rickermann auch für die Flächen der Firma Rickermann höhere Kontingente auf die Fläche Boschstraße 5 umzuverteilen, schlug aufgrund mangelnder freiwilliger Einigungsbereitschaft der Betriebe fehl. Es wurde jedoch seitens der Gemeinde und des Gutachters bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass der Betrieb Rickermann durch zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen an seinen derzeitigen Betriebsanlagen auch ein Potenzial zur zukünftigen Umverteilung von Emissionskontingenten auf die Fläche Boschstraße 5 im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes schaffen könnte. Ähnlich war bereits der Betrieb Brüggan vorgegangen, der im Bereich seiner Hauptanlage bereits erhebliche Maßnahmen ergriffen hat, um Emissionskontingente auf Erweiterungsflächen umzuverteilen und für den auch zusätzlich Emissionskontingente seiner Flächen außerhalb des vorliegenden Plangebietes zurückgestuft wurden.

Neben der möglichen Umverteilung im Rahmen einer zukünftigen Änderung bestehen auf dem angesprochenen Grundstück

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

	<p>Boschstraße 5 auch durch die Zusatzkontingente für Richtungssektoren Voraussetzungen die tatsächlichen Emissionsmöglichkeiten z.B. bei entsprechender Gebäudeabschirmung um bis zu 10 dB(A)/m² zu erhöhen.</p>
<p>Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Meppen, mit Schreiben vom 10.08.2017</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation ist vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, bereits sichergestellt.</p> <p>Somit fordern wir zu Gunsten des TAV für den Bereich Nördlich und Nordwestlich der Boschstraße ein Leitungs- und Wegerecht für unsere vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Eintragung im Grundbuch. Ebenso muss dem TAV ein nicht überbaubarer und nicht zu bepflanzender 8,0 m breiter Schutzstreifen gesichert werden, dessen Mittellinie über die Achse der Leitungen liegt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation für das Plangebiet vom Verband bereits sichergestellt ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet Leitungen des TAV verlaufen. Diese befinden sich jedoch, mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse, in der Regel innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Soweit die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit dem vorliegenden Bebauungsplan aufgehoben werden, werden für diese Bereiche Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten der Leitungsträger zu belasten sind, festgesetzt. Dies trifft im vorliegenden Fall auf einen nördlichen Teilabschnitt der Boschstraße zu. Im Rahmen der Grundstückskaufverträge wird die Gemeinde bei den aufgehobenen Verkehrsflächen festlegen, dass der Käufer verpflichtet ist, den vorhandenen Leitungsträgern entsprechende Leitungsrechte einzuräumen bzw. diese nur mit Zustimmung der betroffenen Leitungsträger aufzuheben.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. der Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der nebenstehende Hinweis über die mögliche Entnahmemenge von 800 l/min. aus dem Rohrnetz des TAV für die Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Soweit damit der volle Feuerlöschbedarf nicht gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der Feuerwehr der Samtgemeinde verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gewährleistet ist. Zusätzlich stehen im Plangebiet Feuerlöschbrunnen zur Verfügung.

Soweit erforderlich, wird der TAV über den Umbau der Erschließungsanlagen in Kenntnis gesetzt.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 27.06.2017

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://>

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet Leitungen der EWE Netz GmbH verlaufen. Diese befinden sich jedoch, mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse, in der Regel innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Soweit die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit dem vorliegenden Bebauungsplan aufgehoben werden, werden für diese Bereiche Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten der Leitungsträger zu belasten sind, festgesetzt. Dies trifft im vorliegenden Fall auf einen nördlichen Teilabschnitt der Boschstraße zu. Im Rahmen der Grundstückskaufverträge wird die Gemeinde bei den aufgehobenen Verkehrsflächen festlegen, dass der Käufer verpflichtet ist, den vorhandenen Leitungsträgern ent-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.

sprechende Leitungsrechte einzuräumen bzw. diese nur mit Zustimmung der betroffenen Leitungsträger aufzuheben.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“, mit Schreiben vom 08.08.2017

Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen die Bauleitplanung mit dem Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Herzlake keine Bedenken.

Im Zuge der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen sollte entlang der Verbandsanlagen ein ausreichender Unterhaltungstreifen für die maschinelle Gewässerunterhaltung von Bepflanzungen freigehalten werden.

Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden keine neuen externen Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die nicht bereits bisher bestanden. Die Belange der Gewässerunterhaltung werden daher im Bereich von Kompensationsflächen wie bisher beachtet.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ auftreten.

Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“, mit Schreiben vom 08.08.2017

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ bestehen gegen die Bauleitplanung mit dem Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Herzlake keine Bedenken.

Im Zuge der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen sollte entlang der Verbandsanlagen ein ausreichender Unterhaltungstreifen für die maschinelle Gewässerunterhaltung von Bepflanzungen freigehalten werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden keine neuen externen Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die nicht bereits bisher bestanden. Die Belange der Gewässerunterhaltung werden daher im Bereich von Kompensationsflächen wie bisher beachtet.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Sollten für Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ oder für beitragspflichtige Verbandsflächen nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragssteller in Rechnung stellen.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“ auftreten.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 04.08.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte 1. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach dem Planentwurf stehen bisherige Verkehrsflächen, in denen sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung.

Wir bitten Sie, wie bereits in unserer Mail vom 11.10.2016 beschrieben, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet Leitungen der Telekom Deutschland GmbH verlaufen. Diese befinden sich jedoch, mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse, in der Regel innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Soweit die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit dem vorliegenden Bebauungsplan aufgehoben werden, werden für diese Bereiche Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten der Leitungsträger zu belasten sind, festgesetzt. Dies trifft im vorliegenden Fall auf einen nördlichen Teilabschnitt der Boschstraße zu.

Im Rahmen der Grundstückskaufverträge wird die Gemeinde bei den aufgehobenen Verkehrsflächen festlegen, dass der Käufer verpflichtet ist, den vorhandenen Leitungsträgern entsprechende Leitungsrechte einzuräumen und dabei die nebenstehende Formulierung empfehlen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 06.07.2017

Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft eine Erdgashochdruckleitung der
EWE Netz GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg.
Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.
Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet Leitungen der EWE Netz GmbH verlaufen. Diese befinden sich jedoch, mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse, in der Regel innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Die EWE Netz GmbH wurde daher entsprechend beteiligt. Soweit die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit dem vorliegenden Bebauungsplan aufgehoben werden, werden für diese Bereiche Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten der Leitungsträger zu belasten sind, festgesetzt. Die tatsächlichen Nutzungsrechte bzw. Nutzungseinschränkungen werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt.